

Geschäftsordnung des Bundesjugendvorstandes des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.

§1

Allgemeine Aufgaben

1. Dem Bundesjugendvorstand (BJV) obliegt die alleinige Leitung der DMYV-Jugend.
2. Der BJV leitet, verwaltet und organisiert nach den Beschlüssen des Bundesjugendtages im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die DMYV-Jugend selbständig. Der BJV ist an Beschlüsse des Bundesjugendtages sowie des Präsidiums des DMYV gebunden.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des BJV nimmt der BJV selbst vor.

§2

Finanzielle Angelegenheiten

1. Jegliche Ausgaben, die über 500,00 Euro im Einzelfall hinausgehen und nicht im vorgesehenen Haushalt ausgewiesen sind, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des DMYV.
2. Aufträge über 500,00 Euro bedürfen einer Ausschreibung entsprechend der Geschäftsanweisung vom 30.09.1996.
3. Wiederkehrende Ausgaben bedürfen eines Sammelbeschlusses, der alljährlich wiederholt wird.

§3

Sitzungen

1. Der BJV tagt bei Bedarf.
2. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich 14 Tage vor dem jeweiligen Termin. In begründeten, dringenden Fällen genügen 8 Tage.
3. Die Tagesordnungspunkte, deren Erläuterungen sowie bereits vorliegende Empfehlungen und Beschlussvorlagen werden hierbei mit übersandt. Der Tagesordnungspunkt „Anträge von Bundesjugendvorstand-Mitgliedern“ ist auch ohne Erwähnung Teil jeder Tagesordnung. Anträge der Tagesordnung sind unverzüglich nach Erhalt an den Einladenden zu stellen.
4. Das Präsidium ist über die Einladung und über die Ergebnisse der Beschlussfassung zu informieren.

§4 Beschlussfähigkeit

1. Der BJV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Diese bleibt auch bestehen, wenn während der Sitzung mehr als die Hälfte der ursprünglich Anwesenden die Sitzung verlassen hat.
2. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

§5 Form der Beschlussfassung

1. Der BJV fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen.
2. Zu den Sitzungen können jedoch – wenn sich kein Widerspruch erhebt – beratende Personen oder leitende Ressortmitglieder hinzugezogen werden.
3. Der BJV kann Beschlüsse im Umlaufverfahren erwirken. Über den Beschluss ist eine Aktennotiz zu verfassen. Dieser Beschluss ist in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung als TOP1 aufzunehmen.

§6 Abstimmungen

1. Die Beschlüsse des BJV werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Bei Beschlüssen, die im Umlaufverfahren gefasst werden, ist mindestens die einfache Mehrheit aller Mitglieder des BJV nötig.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des BJV-Vorsitzenden den Ausschlag.

§7 Protokolle

1. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll muss folgendes beinhalten:
 - Datum und Zeit
 - Ort
 - Teilnehmer
 - gefasste Beschlüsse zu den einzelnen TOPs oder deren VertagungSachverhalte oder Diskussionsbeiträge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch im Protokoll vermerkt. Bei den TOPs ist zu vermerken, wer für die Erledigung zuständig ist.

2. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der BJV in seiner nächsten Sitzung. Nach der Anhörung muss das Protokoll genehmigt werden.
3. Das Protokoll ist danach durch den BJV-Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch den BJV der Geschäftsstelle zu übersenden.

§8

Interessenwiderstreit

1. Ein Mitglied des BJV darf mit der Ausnahme von Wahlen nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung
ihn selbst
seinen Ehe- oder Lebenspartner
seine Verwandten bis zum 3. oder verschwägert bis zum 2. Grade
ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann
2. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, hat der Betroffene dem Sitzungsleiter vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen. Ist der Sitzungsleiter von einem Interessenwiderstreit betroffen, so hat er die Leitung der Sitzung während des betreffenden TOP unaufgefordert an seinen Stellvertreter abzugeben, desgleichen gilt §6 Absatz 1 unverändert.

§9

Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des BJV sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Sie dürfen die Kenntnisse von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben (z.B. Personalangelegenheiten) nicht unbefugt verweren. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr ehrenamtlich tätig sind.

§10

Es können Beschlüsse auf Grundlage dieser GO nur durch Beschlüsse des Bundesjugendtages oder des Präsidiums des DMYV außer Kraft gesetzt werden.

Hamburg, den 03.November 2001